

Redacteurs zu verlangen. Was den ersten Grund betrifft, so ist wohl nur in den wenigsten Fällen der Einsender auch der Justizbehörde des Redacteurs untergeben, vielmehr sind fast in der Regel die Einsender an andern Orten befindlich, als die Redacteurs der Zeitschriften, und eben so wenig kann ich zugeben, daß eine besondere Geneigtheit den Polizeibehörden beizubehören, bloßer Neugierde der auftretenden Denuncianten zu entsprechen und ohne genaue Erörterung, ob wirklich eine strafbare Aeußerung vorliege, die Nennung des Namens des Einsenders von der Redaction zu fordern. Ich könnte aus eigener Erfahrung sehr viele Fälle angeben, wo solche von Personen, welche sich für beleidigt hielten, angebrachte Anträge von den Verwaltungsbehörden zurückgewiesen worden sind. In dem Falle, auf welchen die vorliegende Beschwerde des Herrn Professors Biedermann sich bezieht, hat das freilich nicht stattgefunden, sondern der von dem Denuncianten gerügte Aufsatz ist als beleidigend angesehen und die Nennung des Namens des Einsenders verlangt, auch diese Ansicht von der höhern und höchsten Behörde bestätigt worden; gleichwohl hat sich die Justizbehörde bewogen gefunden, den Verfasser, als welchen der Redacteur sich selbst angezeigt hatte, von aller Strafe und selbst von den Kosten freizusprechen. Gerade in einem solchen Falle scheint mir aber der Verfasser besser gestellt zu sein, wenn die vorläufige Ermittlung seiner Person von der Polizeibehörde, als von der Justizbehörde ausgeht. Sind die Behörden des Redacteurs und des Verfassers verschieden, so wird gewiß die Justizbehörde des Letztern weit mehr Bedenken tragen, den ihr angezeigten Verfasser eines solchen Aufsatzes von Strafe und Kosten freizusprechen, wenn schon eine Justizbehörde die Strafbarkeit des fraglichen Aufsatzes erklärt, und vielleicht auf dagegen eingewendete Appellation die höhere Justizbehörde diese Resolution bestätigt hat, als wenn diese Entschliessung nur von der Polizeibehörde ausgegangen ist, und ich sollte kaum glauben, daß im erstern Falle der Verfasser selbst von den Kosten freigesprochen werden möchte.

Prinz Johann: Ich werde mich mehr auf den formellen Punkt beschränken, da, was den materiellen, die Zweckmäßigkeit der Verordnung betrifft, bereits von meinem Nachbar bemerkt worden ist, was auch von dem Herrn Domherrn D. Günther nicht angefochten wurde. Denselben Gesichtspunkt hatte auch der letzte Sprecher. Um meine Ansicht über die Staatshaftigkeit des von der Staatsregierung eingeschlagenen Verfahrens zu begründen, ist es nothwendig, zunächst den Gegenstand, um den es sich handelt, scharf vor das Auge führen. Hier handelt es sich nicht um die Frage, ob die Polizei überhaupt für Pressangelegenheiten competent sein solle, dieses ist unzweifelhaft; eben so wenig handelt es sich um die Frage, ob die Polizeibehörde bei gemeinen Vergehen durch die Presse mitzuwirken und die Nennung des Namens zu verlangen befugt sei. Gegen diese Sätze in der Allgemeinheit ist kein Einwand gemacht worden, und davon auch in der ständischen Schrift keine Andeutung geschehen. Es handelt sich hier nur um den singulären Fall, wo Jemand wegen Privatbeleidigung

gen die Ermittlung des Verfassers wünscht, sich deshalb an die Polizeibehörde wendet, wo nun die singuläre Frage eintritt, ob die Polizeibehörde die Nennung des Namens verlangen kann. Daß aber die Polizeibehörde sich bei Privatbeleidigungen der Voruntersuchung zu unterziehen befugt ist, ist ebenfalls nicht bestritten worden. Es fragt sich also nun, ob die Staatsregierung befugt war, das auszusprechen? Es scheint nämlich, als ob in der ständischen Schrift dieser Satz verneint worden sei, als ob man hätte aussprechen wollen, daß in einem solchen Falle die Polizeibehörde nicht competent sei. Und daß das die Ansicht der Ständeversammlung gewesen sei, scheint allerdings sowohl aus dem Bericht der ersten Kammer, als aus der ständischen Schrift hervorzugehen. Demungeachtet aber sage ich, daß ich das Verfahren der Staatsregierung vollkommen gerechtfertigt finde. Die Regierung hat nämlich dabei im guten Glauben gehandelt, die Worte des Gesetzeswurfs, wie er mit den Ständen verabschiedet war, stehen ihr zur Seite, denn nach denselben soll die „competente Behörde“ entscheiden, und daß die Polizeibehörde nach allgemeinen Grundsätzen hier competent sei, ist ohne Zweifel. Die Regierung war also in dem Dilemma, ob sie den Motiven der ständischen Schrift, oder dem Inhalte der Letztern den Vorzug geben sollte. Sie hat sich für das entschieden, was das Sachverhältniß verlangt, und ihre Gründe mit Offenheit auseinandergesetzt. Eben so möchte ich aber auch die vorige Ständeversammlung in Schutz nehmen und behaupten, daß das Mißverständniß zu entschuldigen sei. Ich erinnere die Herren, welche Mitglieder der Kammer damals waren, und namentlich die Mitglieder der ersten Deputation, die mit mir zusammen gewirkt haben, an jene Zeit, wo wir die Angelegenheiten der Presse beriethen. Wir waren damals wahrlich selbst unter der Presse, denn wir sollten in wenigen Tagen über das Grundsteuersystem, die Eisenbahnen und die Pressevereinigung bewirken, jede Stunde brachte eine neue Aufgabe, und wir waren nicht im Stande, mit voller Klarheit zu berathen, nicht im Stande, alle Mißverständnisse aufzuhellen. Aber nicht nur entschuldigt scheint mir die Regierung, sondern ich glaube, sie habe auch sachgemäß und richtig gehandelt. Es fragt sich nun zunächst, ob sich aus der ständischen Schrift die Folgerung ziehen läßt, daß die Ständeversammlung den Satz angenommen habe, die Polizeibehörde sei in dem fraglichen Falle nicht competent. Ich glaube das durchaus nicht, sondern sie hat diesen Gegenstand nur beispielsweise hingestellt, sie hatte diese ihre Ansicht aus einem höhern Princip deducirt. Betrachtet man die ständische Schrift genauer, so muß man annehmen, daß der Gedanke darin liege, die Worte: „competente Behörde“ bedeuten so viel als: „diejenige Behörde, welche in dem vorliegenden Falle an sich competent ist“, was bald die Justizbehörde, bald die Polizeibehörde sein kann. Wenn ein gemeines Vergehen vorliegt, so ist die Justizbehörde competent, bei einem polizeilichen Vergehen die Polizeibehörde. Dann ließe sich ferner daraus folgern, daß auch für die Voruntersuchung im Allgemeinen die Justizbehörde allein competent sei; denn auch bei Injurien-